



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

68. Jahrgang

Ansbach, 15. November 2023

Nr. 11

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Bekanntmachung des Wahlkreisausschusses für den Wahlkreis Mittelfranken über das Ergebnis der Bezirkswahl vom 8. Oktober 2023	158
Europawahl am 9. Juni 2024; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter sowie deren Stellvertreter	169
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	
- auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 2	171
- auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 6	171
- auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 3	171
Fachsprengel für die Beschulung der Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Kfz-Mechatronikerin/Kfz-Mechatroniker - System- und Hochvolttechnik“	171
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ Stadt Erlangen vom 25. Oktober 2023	172
Vollzug des KommZG; Bekanntmachung des Neuerlasses der Satzung des „Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg“	175
Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker (<i>Ips typographus</i>) und Kupferstecher (<i>Pityogenes chalcographus</i>)	179
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung - vom 2. November 2023	181
Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 2. November 2023	187
Bekanntmachung der Planungsverbände	
335. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 20. November 2023	190
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2023	191
Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für die Wirtschaftsjahre 01.01.2023 bis 31.12.2024	192
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	194
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	194



Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 16. September 2023 im Alter von 76 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Dieter Luksch

Herr Luksch war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 47 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Ansbach, 5. Oktober 2023

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

Arold
stv. Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 30. September 2023 im Alter von nur 56 Jahren verstorbenen Kollegen

Herrn Georg Götzelmann

Herr Götzelmann stand mehr als 37 Jahre im Dienste des Freistaates Bayern.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und allen Angehörigen.

Ansbach, 30. Oktober 2023

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 3. Oktober 2023 im Alter von 89 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herr Ludwig Hofmann

Herr Hofmann war bis zu seinem Ruhestandseintritt 27 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken im Gewerbeaufsichtsamt beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Ansbach, 16. Oktober 2023

Riesner Ott
Ltd. Regierungsdirektorin Gesamtpersonalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 14. Oktober 2023 im Alter von 96 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herr Ernst Leo Hohlheimer

Oberamtsrat a. D.

Herr Hohlheimer war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 36 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt allen Angehörigen.

Ansbach, 17. Oktober 2023

Riesner Pollack
Ltd. Regierungsdirektorin Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

BEKANNTMACHUNG

Der Wahlkreisausschuss für den Wahlkreis Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 23.10.2023 das endgültige Ergebnis der Bezirkswahl Mittelfranken vom 08.10.2023 festgestellt.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Bezirkswahlgesetzes in Verbindung mit Art. 50 des Landeswahlgesetzes sowie Art. 6 des Bezirkswahlgesetzes in Verbindung mit § 70 Abs. 2 und 4 der Landeswahlordnung wird nachstehend das Ergebnis der Wahl zum Bezirkstag Mittelfranken vom 8. Oktober 2023 bekannt gegeben.

1. Stimmberechtigte, Wähler, gültige und ungültige Stimmen:

Stimmberechtigte:	1.259.851
Wähler:	908.652
Wahlbeteiligung:	72,1 %
Zahl der gültigen Erststimmen:	899.953
Zahl der ungültigen Erststimmen:	8.259
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	898.153
Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	9.997

2. Gesamtzahlen der gültigen Stimmen für jeden Wahlkreisvorschlag:

Nr.	Wahlkreisvorschlag	Erststimmen:	Zweitstimmen:	Stimmen insgesamt:	v. H.
1.	Christlich Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	309.421	335.018	644.439	35,84 %
2.	Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)	140.412	141.559	281.971	15,68 %
3.	Freie Wähler Bayern e.V. (FREIE WÄHLER)	122.896	98.697	221.593	12,32 %
4.	Alternative für Deutschland (AfD)	126.351	125.273	251.624	13,99 %
5.	Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD)	103.305	95.296	198.601	11,05 %
6.	Freie Demokratische Partei (FDP)	23.954	23.284	47.238	2,63 %
7.	DIE LINKE (DIE LINKE)	24.927	22.761	47.688	2,65 %
8.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	18.211	16.541	34.752	1,93 %
9.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	3.798	5.042	8.840	0,49 %
10.	Partei Mensch Umwelt Tierschutz (Tierschutzpartei)	3.600	13.123	16.723	0,93 %
11.	Partei für Franken (DIE FRANKEN)	10.221	7.801	18.022	1,00 %
12.	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	9.460	9.080	18.540	1,03 %
13.	Windsheimer und Ortsteilbürger ins Rathaus (WiR e.V.)	3.397	4.678	8.075	0,45 %
	Stimmen insgesamt	899.953	898.153	1.798.106	100 %

3. Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge entfallen:

Die 30 Sitze im Bezirkstag verteilen sich auf

CSU:	11 Sitze
GRÜNE:	5 Sitze
FREIE WÄHLER:	4 Sitze
AfD:	4 Sitze
SPD:	3 Sitze
FDP:	1 Sitz
DIE LINKE:	1 Sitz
ÖDP:	1 Sitz

4. Stimmerngebnisse der einzelnen Bewerber:

Gekennzeichnet sind:

a; die nach Art. 43 LWG gewählten Stimmkreisbewerber durch die Bezeichnung „JA“ in der Spalte Stimmkreissitz

b; die nach Art. 45 LWG gewählten Listenbewerber durch die Bezeichnung „JA“ in der Spalte Wahlkreissitz

c; die sich nach Art. 46 LWG ergebenden Listennachfolger durch die Nummerierung in der Spalte Listennachfolger.

Wahlvorschlag Nr.: 01 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
101	Forster Peter Daniel	503	110.405	24.685	85.720	JA		
102	Mortler Marlene		54.816	0	54.816			1
123	Popp Hans	506	38.380	35.206	3.174	JA		
124	Zehmeister Thomas	510	38.259	36.047	2.212	JA		
121	Lindörfer Herbert	505	33.899	28.318	5.581	JA		
116	Dr. Salzner Ute	507	33.353	28.199	5.154	JA		
122	Maderer Michael	509	31.438	30.227	1.211	JA		
103	Dießl Matthias		27.716	0	27.716			2
105	Dr. Fraas Michael		27.667	0	27.667			3
112	Mathes Gerlinde	502	26.432	22.891	3.541	JA		
120	Wunderlich Alexandra	508	25.492	19.912	5.580	JA		
114	Griesbeck Cornelia	512	25.089	23.884	1.205	JA		
118	Seel Catrin	501	24.022	21.510	2.512	JA		
106	Westphal Manuel		22.492	0	22.492			4
117	Ritter Thomas	511	22.179	20.753	1.426			5
110	Baier Jenny	504	20.970	17.790	3.180	JA		
104	Reitelshöfer Christine		18.460	0	18.460			6
107	Nachtigall Rainer		17.630	0	17.630			7
115	Distler Gerd		12.603	0	12.603			8
108	Langmann-Götz Kristin		9.507	0	9.507			9
111	Fischer Thomas		7.473	0	7.473			10
109	Körner Otto		7.152	0	7.152			11
113	Stumpf Norbert		4.291	0	4.291			12
119	Döring Enrico		3.462	0	3.462			13
	Liste		1.254		1.254			
	Insgesamt:		644.441	309.422	335.019	11	0	

Wahlvorschlag Nr.:

02 BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
201	Renz-Hübner Lisa	505	43.815	8.964	34.851		JA	
202	Arnold Daniel	501	34.252	17.721	16.531		JA	
203	Heckel Christa	511	26.458	11.171	15.287		JA	
207	Scherrers Maria	508	20.295	16.064	4.231		JA	
206	Schäfer Walter	509	18.548	16.367	2.181		JA	
204	Sparrer Katharina	506	17.220	8.980	8.240			1
212	Bachmayer Manfred	507	16.103	12.882	3.221			2
214	Dietz Robert	502	14.318	13.639	679			3
208	Geyer Sabine	510	14.192	11.188	3.004			4
205	Deffner Heidemarie	503	13.837	8.558	5.279			5
220	Gutmann Herbert		10.040	0	10.040			6
210	Röttger Albrecht	504	8.750	7.539	1.211			7
216	Manlik Werner	512	7.847	7.341	506			8
219	von Heissen Annette		7.581	0	7.581			9
217	Hammerbacher Claudia		5.941	0	5.941			10
209	Erdem Hediye		4.118	0	4.118			11
223	Feldmann Lisa		3.848	0	3.848			12
211	Karg Ingrid		2.513	0	2.513			13
221	Bauer-Hechler Lydia		2.357	0	2.357			14
215	Horneber Adelheid		2.295	0	2.295			15
213	Esch Benita		2.277	0	2.277			16
222	Hirschmann Wolfgang		2.000	0	2.000			17
218	Dr. Kleefeld Frieder		1.588	0	1.588			18
224	Koch Werner		947	0	947			19
	Liste		834		834			
	Insgesamt:		281.974	140.414	141.560	0	5	

Wahlvorschlag Nr.:**03 FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)**

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
301	Kroder Armin	511	52.650	27.455	25.195	JA		
308	Meier Marco	506	20.543	16.624	3.919		JA	
302	Schnell Walter Heinrich	512	20.168	15.440	4.728		JA	
303	Henninger Hans	505	18.767	14.764	4.003		JA	
304	Eder Elke	510	16.747	11.432	5.315			1
307	Ilg Robert	502	13.626	5.212	8.414			2
305	Schubert Thomas	504	13.158	3.798	9.360			3
306	Schmidt Steffen	507	10.638	8.358	2.280			4
309	Mack Sonja	503	9.501	5.035	4.466			5
310	Kißlinger Felix	509	7.691	6.793	898			6
311	Moll Gunther	508	6.919	4.603	2.316			7
313	Homm-Vogel Elke		6.188	0	6.188			8
312	Steger Gertrud	501	4.083	3.382	701			9
314	Schneider Thomas Anton		3.104	0	3.104			10
316	Ebener Anna		2.478	0	2.478			11
322	Scheppe Timotheus		2.477	0	2.477			12
323	Kohler Alexander		2.329	0	2.329			13
319	Silbereisen Nina		2.000	0	2.000			14
321	Kunz Kristina		1.903	0	1.903			15
315	Wille Angelika		1.551	0	1.551			16
320	Sakellariou Theocharis		1.494	0	1.494			17
324	Greck Sebastian		1.306	0	1.306			18
317	Meier Karl-Heinz		1.111	0	1.111			19
318	Haushahn Armin		687	0	687			20
	Liste		474		474			
	Insgesamt:		221.593	122.896	98.697	1	3	

Wahlvorschlag Nr.:**04 Alternative für Deutschland (AfD)**

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
401	Klaukien Thomas	509	54.553	13.496	41.057		JA	
403	Roon Helene	504	25.458	8.605	16.853		JA	
402	Lang Siegfried	506	24.663	14.596	10.067		JA	
411	Meier Johannes	505	23.684	14.614	9.070		JA	
404	Dr. Malowaniec Krzysztof	510	22.632	14.191	8.441			1
408	Falk Thomas	511	16.959	10.488	6.471			2
407	Feder Michael	502	15.226	7.603	7.623			3
412	Gutner Ekaterina	501	14.920	6.782	8.138			4
410	Karney Joachim	512	14.887	10.879	4.008			5
406	Bieger Beatrice	507	13.004	9.530	3.474			6
409	Sedat Gerhard	503	12.500	10.405	2.095			7
405	Reichelsdorfer Roland	508	12.323	5.162	7.161			8
	Liste		815		815			
	Insgesamt:		251.624	126.351	125.273	0	4	

Wahlvorschlag Nr.:

05 Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
501	Ehrhardt Sven	512	37.619	8.898	28.721		JA	
502	Reiß Magdalena	503	18.460	9.961	8.499		JA	
508	Knuhr Sabine	504	15.707	7.542	8.165		JA	
504	Zahl Elke	509	15.686	12.034	3.652			1
503	Strogies Victor	501	14.387	9.067	5.320			2
511	Engelhardt Arne	502	13.704	9.736	3.968			3
506	Waldmann Sophia	508	12.602	8.236	4.366			4
509	Pfeifer Paul	506	11.570	8.090	3.480			5
507	Schurz Bernhard	510	9.645	8.653	992			6
505	Pech Christian	507	9.109	6.716	2.393			7
512	Ebner Michaela	505	8.963	7.641	1.322			8
510	Lederer Iris	511	7.328	6.732	596			9
514	Emrich Jutta		3.858	0	3.858			10
515	Neubert Paul		2.973	0	2.973			11
513	Gmöhling Felix		2.815	0	2.815			12
524	Mahl Ute		2.551	0	2.551			13
518	Abram Angelika		2.149	0	2.149			14
523	Haas Anna		1.716	0	1.716			15
520	Taskaya Cigdem		1.522	0	1.522			16
519	Hacker Daniel		1.519	0	1.519			17
517	Körber Tobias		1.510	0	1.510			18
522	Kreidl Verena		1.135	0	1.135			19
516	Seißer Julia		1.082	0	1.082			20
521	Hauck Michael		302	0	302			21
	Liste		692		692			
	Insgesamt:		198.604	103.306	95.298	0	3	

Wahlvorschlag Nr.:

06 Freie Demokratische Partei (FDP)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
601	Lüling Markus	502	9.172	2.138	7.034		JA	
604	Bartsch Felix	509	3.832	2.620	1.212			1
610	Schemm Peter	510	3.750	3.391	359			2
603	Kuffer-Kurtulan Serife	501	3.298	2.212	1.086			3
609	Teichert Claudia	506	3.109	2.099	1.010			4
605	Reichel Olga	508	2.906	2.238	668			5
602	Hilbel Elisabeth	505	2.407	1.471	936			6
607	Schlögl Tim	503	2.145	1.450	695			7
611	Rath Oliver	507	2.077	1.785	292			8
618	Prof. Dr. Schulze Holger		2.060	0	2.060			9
614	Pfzinger Uwe	512	2.040	1.771	269			10
612	Rösel Harald	511	2.036	1.655	381			11
613	Hechtel Nick	504	1.591	1.124	467			12
606	Liebel Alexander		1.418	0	1.418			13
623	Netter Max		962	0	962			14
621	Hauenstein Christian		871	0	871			15
608	Paslawski Dominik		692	0	692			16
619	Geilhardt Thomas		617	0	617			17
616	Sydorova Luiza		421	0	421			18
622	Wachter Bernd		361	0	361			LOS
624	Rötschke Axel		361	0	361			LOS
620	Tafelmeyer Matthias		333	0	333			21
615	Weis Elke		330	0	330			22
617	Eissing Roy		311	0	311			23
	Liste		138		138			
	Insgesamt:		47.238	23.954	23.284	0	1	

Wahlvorschlag Nr.:

07 DIE LINKE (DIE LINKE)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
701	Schildbach Uwe	505	7.320	2.237	5.083		JA	
704	Schüller Titus	501	6.453	4.092	2.361			1
702	Schötz Evelyn	502	5.372	2.846	2.526			2
706	Kittel Fabian	509	3.610	2.944	666			3
708	Urbanczyk Jan	507	3.023	1.569	1.454			4
707	Girstenbrei Fabiana	508	2.871	2.104	767			5
703	Schöttner Marie	510	2.468	1.477	991			6
705	Horn Susanne	512	2.324	1.481	843			7
721	Stecker Bert	504	2.224	2.034	190			8
718	Gschwendtner Nadja	506	1.755	1.364	391			9
710	Wiedmann René	511	1.721	1.453	268			10
709	Flach Gomez Kathrin		1.473	0	1.473			11
723	Gritschke Lothar	503	1.409	1.329	80			12
711	Selz Rebecca		1.084	0	1.084			13
722	Wagner Nadine		897	0	897			14
712	Haupt Niklas		756	0	756			15
713	Brenner Ruth		667	0	667			16
717	Selz Andreas		646	0	646			17
716	Weißkopf Nina		390	0	390			18
715	Stadlbauer Gabriele		382	0	382			19
719	Löbel Christian		220	0	220			20
720	Eisen Dagmar		195	0	195			21
724	Wolf Tobias		186	0	186			22
714	Müller Helmut		128	0	128			23
	Liste		120		120			
	Insgesamt:		47.694	24.930	22.764	0	1	

Wahlvorschlag Nr.:

08 Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
801	Grille Barbara	508	6.393	2.383	4.010		JA	
802	Hetzel Maria	505	3.450	2.534	916			1
809	Hager Tabea	502	2.534	1.698	836			2
816	Billmann Tristan		2.416	0	2.416			3
807	Wolkersdorfer Roland	512	2.371	1.078	1.293			4
814	Dr. Rank Johannes	506	2.274	2.002	272			5
803	Schalldach Knut	510	2.036	1.528	508			6
808	Weigert Jonas	509	1.994	1.498	496			7
804	Stadelmann Walter	511	1.825	1.270	555			8
813	Springer Beatrix	501	1.823	1.415	408			9
806	Sorgatz Andrea	507	1.349	1.190	159			10
805	Berberich Martin		1.249	0	1.249			11
810	Schindler Hermann	503	1.246	1.054	192			12
815	Hellmich Peter	504	626	561	65			13
812	Reinhart Manfred		599	0	599			14
820	Reitzenstein Gerda-Marie		553	0	553			15
817	Werner Daniela		465	0	465			16
819	Gehrke Jan		349	0	349			17
818	Wißmeyer Florian		327	0	327			18
811	Maibom Johannes		322	0	322			19
821	Ott Wolfgang		158	0	158			20
822	Ortlieb Monika		113	0	113			LOS
823	Neuser Gerhard		113	0	113			LOS
824	Hähnel Eckhard		81	0	81			23
	Liste		87		87			
	Insgesamt:		34.753	18.211	16.542	0	1	

Wahlvorschlag Nr.: 09 Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
901	Reitmaier Peter	506	2.183	587	1.596			
903	Küffner Lukas	501	1.486	864	622			
902	Gossard Lars	510	1.079	639	440			
905	Betz Florian	504	928	526	402			
904	Häffner Julian	511	877	662	215			
906	Purzner Jürgen	508	680	520	160			
907	Schindelbeck Marianne		597	0	597			
909	Albrecht Stefan		235	0	235			
910	Rauh Markus		235	0	235			
911	Derrer Johannes		187	0	187			
908	Netter Detlef		186	0	186			
912	Brauer Norbert		140	0	140			
	Liste		27		27			
	Insgesamt:		8.840	3.798	5.042	0	0	

Wahlvorschlag Nr.: 10 PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
1001	Schüller Siegfried	504	3.905	1.114	2.791			
1003	Meyer Alexander		3.412	0	3.412			
1006	Hierl-Schulze Heidi	512	1.801	1.238	563			
1007	Wester Horst	506	1.354	1.248	106			
1010	Weigand Christina		1.236	0	1.236			
1008	Langeneck Silke		1.095	0	1.095			
1011	Scherzer Sandra		894	0	894			
1004	Dr. Ponader Sabine		884	0	884			
1002	Oltean Catalina-Nicoleta		763	0	763			
1013	Schmidt Simone		517	0	517			
1005	Friedrich Johannes		447	0	447			
1012	Welker Dagmar		198	0	198			
1009	Welker Harald		166	0	166			
	Liste		51		51			
	Insgesamt:		16.723	3.600	13.123	0	0	

Wahlvorschlag Nr.:**11 Partei für Franken (DIE FRANKEN)**

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
1102	Brand Georg	505	2.633	1.647	986			
1101	Gattenlöhner Robert	512	2.488	1.132	1.356			
1105	Brandl Andreas	502	1.333	879	454			
1103	Zehner Roland	507	1.204	996	208			
1107	Raber Jürgen	510	1.184	1.052	132			
1111	Kleinschroth Gerald	503	1.071	926	145			
1114	Wagner Martin	509	1.064	868	196			
1106	Ruben Kurt	501	812	538	274			
1121	Stellwag Daniel		769	0	769			
1115	Hasenest Werner	511	723	643	80			
1110	Grupe Christian	508	664	539	125			
1112	Reinwald Ulrich	504	657	456	201			
1113	Heise Jörg	506	637	546	91			
1104	Gattenlöhner Elke		635	0	635			
1124	Raber Regina		515	0	515			
1117	Dill Jürgen		369	0	369			
1109	Knab Ute		236	0	236			
1108	Kistler Armin		229	0	229			
1123	Beck Gerhard		163	0	163			
1116	Winter-Lampalzer Claudia		141	0	141			
1122	Zagel Ralph		132	0	132			
1118	Kistler Karola		128	0	128			
1119	Eidloth Sebastian		116	0	116			
1120	Mahn Udo		82	0	82			
	Liste		39		39			
	Insgesamt:		18.024	10.222	7.802	0	0	

Wahlvorschlag Nr.: 12 Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
1201	Dr. Wex Corell	504	4.130	548	3.582			
1206	Schindler Beate	510	2.113	1.389	724			
1210	Zimmermann Julia	509	1.877	1.312	565			
1203	Schild von Spannenberg Ulrich	506	1.366	1.033	333			
1202	Bosswick Wolfgang	507	1.285	751	534			
1204	Behringer Bernhard	503	1.156	854	302			
1208	Pülhorn Daniela	511	963	796	167			
1207	Brosien Alexander	502	949	703	246			
1209	Schindler Reiner	501	932	729	203			
1211	Krollikowsky Roland	505	894	767	127			
1216	Philipp Stefan		880	0	880			
1205	Gnoth Roman	508	753	578	175			
1214	Fraszka-Bosswick Barbara		605	0	605			
1213	Dr. Geue Stephan		253	0	253			
1215	Dobrowitz Georg		176	0	176			
1212	Hirsch Harald		160	0	160			
	Liste		48		48			
	Insgesamt:		18.540	9.460	9.080	0	0	

Wahlvorschlag Nr.: 13 Windsheimer und Ortsteilbürger ins Rathaus (WiR e.V.)

Lfd. Nr.	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfolger
1301	Dr. Stadler Wolfgang	510	3.591	3.397	194			
1302	Heckel Jürgen		2.412	0	2.412			
1304	Flory Mathias		423	0	423			
1303	Löblein Erika		284	0	284			
1314	Dr. Volkamer Anette		260	0	260			
1308	Hartung Bianca		213	0	213			
1315	Schmidt Thomas		200	0	200			
1305	Schäfer Florian		187	0	187			
1313	Münch Jennifer		112	0	112			
1306	Neumeister Emel		88	0	88			
1309	Dr. Bulitta Benno		87	0	87			
1311	Roth Wolfgang		81	0	81			
1310	Oelsner Simon		70	0	70			
1307	Koch Hartlef		43	0	43			
1312	Temme Fabian		17	0	17			
	Liste		7		7			
	Insgesamt:		8.075	3.397	4.678	0	0	

Ansbach, 23. Oktober 2023

Die Wahlkreisleiterin
des Wahlkreises Mittelfranken
Dr. Kerstin Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

**Europawahl am 9. Juni 2024;
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter sowie deren Stellvertreter**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Oktober 2023 Gz. 10-1361-2/27

Gemäß § 5 Abs. 1 EuWG, § 3 Abs. 1 EuWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 15, BayRS 111-4-I) werden zu Kreis- und Stadtwahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

	Kreis-/Stadtwahlleiter/in	Stellvertreter/in
Stadt Ansbach	Udo Kleinlein Ltd. Rechtsdirektor Stadt Ansbach Johann-Sebastian-Bach-Platz 1 91522 Ansbach Tel.: 0981 51-215 Fax: 0981 51-1215 E-Mail: rechtsamt@ansbach.de	Jeanette Bauke-Harreiß Verwaltungsfachangestellte Stadt Ansbach Nürnberger Str. 32 91522 Ansbach Tel.: 0981 51-421 Fax: 0981 51-1421 E-Mail: wahlen@ansbach.de
Stadt Erlangen	Thomas Ternes Berufsmäßiger Stadtrat Stadt Erlangen Referat für Recht, Personal und Digitalisierung Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86-1600 Fax: 09131 86-2134 E-Mail: wahlamt@stadt.erlangen.de	Dr. Martin Holzinger Verwaltungsdirektor Stadt Erlangen Bürgeramt Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86-2550 Fax: 09131 86-2832 E-Mail: wahlamt@stadt.erlangen.de
Stadt Fürth	Mathias Kreitinger Berufsmäßiger Stadtrat Stadt Fürth Schwabacher Straße 170 90762 Fürth Tel.: 0911 974-1030 Fax: 0911 974-1032 E-Mail: mathias.kreitinger@fuerth.de	Olga Wittliff Oberverwaltungsrätin Stadt Fürth Schwabacher Straße 170 90762 Fürth Tel.: 0911 974-2330 Fax: 0911 974-2333 E-Mail: wahlen@fuerth.de
Stadt Nürnberg	Marcus König Oberbürgermeister Stadt Nürnberg Amt für Stadtforschung und Statistik/Wahlamt Unschlittplatz 7 a 90403 Nürnberg Tel.: 0911 231-2840 Fax: 0911 231-2844 E-Mail: wahlamt@stadt.nuernberg.de	Susanne Hartung Stadt Nürnberg Amt für Stadtforschung und Statistik/Wahlamt Unschlittplatz 7 a 90403 Nürnberg Tel.: 0911 231-2841 Fax: 0911 231-2844 E-Mail: wahlamt@stadt.nuernberg.de
Stadt Schwabach	Knut Engelbrecht Stadtrechtsrat Stadt Schwabach Nördliche Ringstraße 2a-c 91126 Schwabach Tel.: 09122 860-221 Fax: 09122 860-360 E-Mail: rechtsreferat@schwabach.de	Stefan Öllinger Verwaltungsamtsrat Stadt Schwabach Nördliche Ringstraße 2a-c 91126 Schwabach Tel.: 09122 860-129 Fax: 09122 860-131 E-Mail: wahlamt@schwabach.de
Landkreis Ansbach	Linda Engelhard Regierungsdirektorin Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Tel.: 0981 468-2000 Fax: 0981 468-2019 E-Mail: linda.engelhard@landratsamt-ansbach.de	Nico Strauß Verwaltungsfachangestellter Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Tel.: 0981 468-2108 Fax: 0981 468-2119 E-Mail: wahlen@landratsamt-ansbach.de

	Kreis-/Stadtwahlleiter/in	Stellvertreter/in
Landkreis Erlangen-Höchstadt	Manuel Hartel Regierungsdirektor Landratsamt Erlangen-Höchstadt Postfach 25 20 91013 Erlangen Tel.: 09131 803-1380 Fax: 09131 803-492633 E-Mail: manuel.hartel@erlangen-hoechstadt.de	Michael Stötzel Regierungsamtsrat Landratsamt Erlangen-Höchstadt Postfach 25 20 91013 Erlangen Tel.: 09131 803-1390 Fax: 09131 803-492633 E-Mail: wahlen@erlangen-hoechstadt.de
Landkreis Fürth	Stephan Thirmeyer Regierungsdirektor Landratsamt Fürth Im Pinderpark 2 90513 Zirndorf Tel.: 0911 9773-1200 Fax: 0911 9773-1012 E-Mail: s-thirmeyer@lra-fue.bayern.de	Jörg Döhler Verwaltungsamtsmann Landratsamt Fürth Im Pinderpark 2 90513 Zirndorf Tel.: 0911 9772-1214 Fax: 0911 9773-1012 E-Mail: wahlen@lra-fue.bayern.de
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Matthias Hirsch Verwaltungsamtsmann Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Konrad-Adenauer-Straße 1 91413 Neustadt a. d. Aisch Tel.: 09161 92-2100 Fax: 09161 92-92100 E-Mail: wahl@kreis-nea.de	Marion Dornberger Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a. d. Aisch Telefon: 09161 92-2101 PC-Fax: 09161 92-92101 E-Mail: wahl@kreis-nea.de
Landkreis Nürnberger Land	Jürgen Thoma Verwaltungsamtsrat Landratsamt Nürnberger Land Waldluststraße 1 91207 Lauf a. d. Pegnitz Tel.: 09123 950-6186 Fax: 09123 950-7186 E-Mail: wahlen@nuernberger-land.de	Andreas Kalb Regierungsamtsmann Landratsamt Nürnberger Land Waldluststraße 1 91207 Lauf a. d. Pegnitz Tel.: 09123 950-6189 Fax: 09123 950-7189 E-Mail: wahlen@nuernberger-land.de
Landkreis Roth	Noah Pamer Regierungsamtsrat Landratsamt Roth Weinbergweg 1 91154 Roth Tel.: 09171 81-1515 Fax: 09171 81-972901 E-Mail: kreiswahlleiter@landratsamt-roth.de	Marco Eckerlein Regierungsamtsrat Landratsamt Roth Weinbergweg 1 91154 Roth Tel.: 09171 81-1309 Fax: 09171 81-972901 E-Mail: kreiswahlleiter@landratsamt-roth.de
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	Lidia Bechthold Regierungsrätin Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen Niederhofener Straße 3 91781 Weißenburg i. Bay. Tel.: 09141 902-184 Fax: 09141 902-7184 E-Mail: wahlen@landkreis-wug.de	Thomas Eischer Regierungsamtsmann Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen Niederhofener Straße 3 91781 Weißenburg i. Bay. Tel.: 09141 902-149 Fax: 09141 902-7149 E-Mail: wahlen@landkreis-wug.de

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Schornsteinfegerrecht;**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Oktober 2023 Gz. RMF-SG 21-2206-2-2**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 2 wurde mit Wirkung vom 01.09.2023 - Herr Thomas Schwuchow, Kleinbreitenbronn 26, 91732 Merkendorf, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 171

Schornsteinfegerrecht;**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Oktober 2023 Gz. RMF-SG 21-2206-2-6**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 6 wurde mit Wirkung vom 01.09.2023 - Herr Wolfgang Christ, Windmühlstraße 8, 91567 Herrieden bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 171

Schornsteinfegerrecht;**Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Oktober 2023 Gz. RMF-SG 21-2206-2-182**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 3 wurde mit Wirkung vom 01.10.2023 - Herr Dominik Ertel, Margaretenstraße 8, 91217 Hersbruck, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 171

Fachsprengel für die Beschulung der Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Kfz-Mechatronikerin/Kfz-Mechatroniker - System- und Hochvolttechnik“**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Oktober 2023 Gz. RMF-SG44-5204-2-21-24**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20.07.2023 Nr. VI.3-BO9220.5-1/12/2 nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443), folgende:

Rechtsverordnung:**§ 1**

Für den Ausbildungsberuf „Kfz-Mechatronikerin/Kfz-Mechatroniker - System- und Hochvolttechnik“ wird zur Bildung von Fachklassen im Schuljahr 2023/24 beginnend mit der Jahrgangsstufe 12 an der

Staatlichen Berufsschule Nürnberger Land Lauf a. d. Pegnitz
Rudolfshofer Straße 30
91207 Lauf a. d. Pegnitz

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der den Regierungsbezirk Mittelfranken umfasst.

§ 2

Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben in den Jahrgangsstufen 12 und 13 ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in § 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 171

V e r o r d n u n g **über das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“** **Stadt Erlangen**

Vom 25. Oktober 2023

Aufgrund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

¹Teile des im Osten der Stadt Erlangen gelegenen ehemaligen Standortübungsplatzes mit seinen Sandmagerrasen unterschiedlicher Sukzessionsstadien und Einzelgehölzen werden unter der Bezeichnung „Exerzierplatz“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt. ²Das Naturschutzgebiet beinhaltet Teile des Gebietes der Stadt Erlangen, Gemarkung Erlangen.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 24,40 Hektar.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die landesweit bedeutsamen Sandmagerrasen unterschiedlichster Sukzessionsstadien und Ausprägungen, die für die Tier- und Pflanzenwelt wichtigen Pionierstandorte und ephemere Kleingewässer zu erhalten,
2. den Kernbereich des ehemaligen militärischen Übungsplatzes als vielfältigen Lebensraum, der von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten geprägt ist, zu bewahren sowie den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern,
3. die Freiflächen in dem Maße von Gehölzen frei zu halten wie sie für den Erhalt der artenreichen Biozönosen notwendig sind,
4. störungsempfindlichen Tier- und trittempfindlichen Pflanzenarten durch besucherlenkende Maßnahmen ein Überleben zu sichern.

§ 4 Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dies gilt auch für Handlungen, die auf das Naturschutzgebiet einwirken können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Stege ohne Genehmigung durch die Stadt Erlangen - untere Naturschutzbehörde - neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Flächen zu entwässern, zu düngen, umzubrechen, in land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen umzuwandeln,
7. Wildfütterungen, Wildäcker, Kirtungen und sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen oder zu betreiben,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
9. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu beschädigen oder zu entnehmen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; hierunter fällt auch die Ausübung der Jagd,
12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen oder zu grillen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen Fahrräder auf bestehenden, von der Stadt Erlangen gekennzeichneten Wegen,
2. zu reiten,
3. das Gelände während der Brutzeit (01.03. bis 31.07. des jeweiligen Jahres) außerhalb der von der Stadt Erlangen gekennzeichneten Wege und Pfade zu betreten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Hunde während der Brutzeit (01.03. bis 31.07. des jeweiligen Jahres) und darüber hinaus während der Zeit der Beweidung frei laufen zu lassen,
6. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. Flugmodelle oder sonstige Modellfahrzeuge zu betreiben.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Aufgaben des Jagdschutzes sowie solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung oder Verfolgung verletzten oder kranken Wildes dienen,
2. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang im Einvernehmen mit der Stadt Erlangen - untere Naturschutzbehörde -,
3. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Versorgungs-, Entsorgungs- und Fernmeldeanlagen im Benehmen mit der Stadt Erlangen - untere Naturschutzbehörde -,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
5. die zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Mittelfranken oder der Stadt Erlangen angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde -, bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 16 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 - 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 16. November 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“, Stadt Erlangen vom 8. September 2000 außer Kraft.

Ansbach, 25. Oktober 2023

Regierung von Mittelfranken
Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

**Schutzgebietskarten
(siehe Anlage 1 und Anlage 2)**

Hinweis: Eine Verletzung des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatschG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Mittelfranken geltend gemacht wird.

Vollzug des KommZG;**Bekanntmachung des Neuerlasses der Satzung des „Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg“****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Oktober 2023 Gz. 12.2-1444-2-103**

Der Zweckverband Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat in seiner 42. Verbandsversammlung am 20.12.2022 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

Der Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung des
Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes
ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(HochschulzweckverbandsS - HZS)**

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt gem. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) seine Verbandssatzung wie folgt neu:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Nürnberg und Augsburg sowie die Bezirke Mittelfranken und Schwaben.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

(1) Aufgabe des Zweckverbandes war ursprünglich die Trägerschaft der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg. Durch den Übergang der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf den Freistaat Bayern mit Wirkung zum 1. Januar 2008 ist die Kernaufgabe des Zweckverbandes beendet.

(2) Die Aufgabe des Zweckverbands beschränkt sich seither auf die Gewährleistung der Versorgung der ehemaligen Beamtinnen und Beamten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der oder die Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem oder der Verbandsvorsitzenden sowie den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat oder eine Verbandsrätin in die Verbandsversammlung.

(2) Für die Amtszeit und die Vertretungsregelungen gilt § 31 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden oder die Verbandsvorsitzende schriftlich einberufen. Die Ladung muss Tageszeit, Sitzungsort und die Beratungsgegenstände angeben. Sie muss den Verbandsrätinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der oder die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte, der oder die Verbandsvorsitzende oder eine seiner Stellvertreterinnen oder einer seiner Stellvertreter unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der oder die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er oder sie leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Vertretung der Aufsichtsbehörden hat das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihr das Wort zu erteilen.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Aufgaben des Zweckverbandes von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 10

Beschlüsse und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

(1) Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Beratungsgegenstandes einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden einstimmig gefasst.

§ 11

Verbandsvorsitzende und Stellvertreter

(1) Der oder die Verbandsvorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der oder die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende Vorsitzende und die amtierenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter behalten ihr Amt, bis eine Wahl nach Abs. 1 erfolgt ist.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der oder die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der oder die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er oder sie erfüllt die ihm oder ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 13

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin wird von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen.

(2) Die Geschäftsstelle wird bei der Stadt Nürnberg geführt.

III. Verbandswirtschaft

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Zweckverband wird gemäß Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) in Form eines Regiebetriebes teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe geführt. Pensionsrückstellungen für Beamte gemäß § 20 Satz 2 EBV i. V. m. § 249 HGB, Art. 28 EGHGB werden nicht gebildet.
- (2) Vom 1. Oktober 2019 beginnt das Wirtschaftsjahr gemäß Art. 63 Abs. 4 GO am 1. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember.
- (3) Für die Haushalts- und Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes sind gemäß Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die für als Sondervermögen geführte gemeindliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Finanzierung der Hochschule erfolgt durch die vom Freistaat Bayern am 04.03.1998 zugesagten Zuschüsse sowie der vom Landtag im jeweils geltenden Haushaltsgesetz beschlossenen weiteren Finanzierungserhöhungen. Der hierdurch und durch sonstige Einnahmen und Kredite nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Umlagen, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden, aufgebracht. Der Anteil der Verbandsmitglieder an den Nutzen und Lasten des Zweckverbandes beträgt:

Stadt Nürnberg	44,00 %
Stadt Augsburg	17,50 %
Bezirk Mittelfranken	25,00 %
Bezirk Schwaben	13,50 %.

- (2) Die Aufwendungen im Erfolgsplan für die Anmietung von stadteigenen Räumen in Nürnberg und Augsburg werden jeweils von den Städten Nürnberg und Augsburg getragen und in gesonderter Umlage jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (3) Der Finanzbedarf für Investitionen wird durch Umlagen, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden, aufgebracht. Der Anteil der Verbandsmitglieder beträgt:

Stadt Nürnberg	35,00 %
Stadt Augsburg	24,00 %
Bezirk Mittelfranken	25,00 %
Bezirk Schwaben	16,00 %.

- (4) Die Deckung des Finanzbedarfs für die Beamtenversorgung erfolgt durch Umlage gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2.

§ 16

Jahresabschluss, Prüfung

Die Verbandsversammlung bedient sich der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Nürnberg und der Stadt Augsburg im zweijährigen Wechsel als Sachverständige zur Prüfung des Jahresabschlusses, beginnend ab dem 1. August 1999 mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg. Eine Abschlussprüfung nach Art. 107 GO entfällt.

IV. Wegfall von Verbandsmitgliedern, Auflösung

§ 17

Austritt, Ausschluss und außerordentliche Kündigung

- (1) Austritt und Ausschluss eines Verbandsmitglieds sind nur mit Zustimmung der anderen Verbandsmitglieder möglich; der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Rechnungsjahres zulässig; er muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Auf die Vermögensauseinandersetzung ist § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund dann kündigen, wenn die Fortsetzung auch unter Würdigung der Interessen der verbleibenden Mitglieder unzumutbar geworden ist. Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 18
Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Nach der Auflösung findet eine Abwicklung statt. Hierbei ist das unbewegliche Vermögen des Zweckverbandes auf die städtischen Verbandsmitglieder der belegenden Sache zu übertragen; die Unterhaltslasten des Zweckverbandes gehen auf die jeweiligen Verbandsmitglieder über. Im Übrigen hat die Abwicklung dann so zu erfolgen, dass die Vermögenszuwächse und Belastungen der einzelnen Verbandsmitglieder dem in § 15 Abs. 3 Satz 2 festgelegten Verhältnis entsprechen.

V. Schlussbestimmungen

§ 19
Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Mittelfränkischen Amtsblatt zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist auf die Veröffentlichung nach Satz 1 im Amtsblatt der Regierung von Schwaben hinzuweisen. Veröffentlichungen bzw. Hinweise in weiteren Amtsblättern bleiben hiervon unberührt.

§ 20
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 26.07.2008 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon gelten die Regelungen des § 11 über den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter erstmalig am Tag nach der Bekanntmachung dieser Verbandssatzung. Die bis zu diesem Zeitpunkt nach der alten Rechtslage bestimmten Verbandsvorsitzenden und Stellvertreter bleiben damit von dieser Verbandssatzung unberührt. Entsprechend § 11 Abs. 2 dieser Verbandssatzung behalten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierende Vorsitzenden und seine Stellvertreter ihr Amt, bis eine Wahl nach § 11 Abs. 1 erfolgt ist.

Ausgefertigt auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.12.2022

Augsburg, 6. September 2023

Martin Sailer
Verbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI. S. 175

Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker (*Ips typographus*) und Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. November 2023 Gz.10-7833.1-1/2023

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr.1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern (Waldschadinsektenverordnung - WaldSchadInV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7903-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Mittelfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 WaldSchadInV).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume,
- liegendes fängisches Material (zum Beispiel Windwurf oder Kronenmaterial) und
- aufgearbeitetes Nadelholz

zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 WaldSchadInV).

3. Anzeige

Bei einem Befall mit Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige Untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 WaldSchadInV).

4. Bekämpfung

Auftretende Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 WaldSchadInV). Aktuelle Hinweise zur sachgemäßen und wirksamen Schädlingsbekämpfung können dem Borkenkäferinfoportal der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft unter <http://www.borkenkaefer.org> entnommen werden. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Weitere gesetzliche Vorgaben, insbesondere Naturschutzrecht, Artenschutzrecht und Pflanzenschutzrecht, bleiben unberührt.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 – 4 der Anordnung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhafter oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder und Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

6. Vollstreckungsbehörde

Die Regierung von Mittelfranken bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden zu Vollstreckungsbehörden beim Vollzug dieser Anordnung nach Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I).

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2028.

Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 PflSchG i. V. m. § 7 WaldSchadInV mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Regierung von Mittelfranken,
Postfachanschrift: Postfach 6 06, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 27, in 91522 Ansbach.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ansbach, 2. November 2023

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 179

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung -

Vom 2. November 2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung des Bezirkstages
- § 2 Aufgaben des Bezirks
- § 3 Organe des Bezirks
- § 4 Bezirkstag
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Bezirkstagspräsidentin/Bezirkstagspräsident
- § 7 Allgemeine Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten
- § 8 Regierung von Mittelfranken
- § 9 Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen
- § 10 Beauftragte des Bezirkstages
- § 11 Beiräte
- § 12 In-Kraft-Treten

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch die §§ 6, 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung des Bezirkstages

Der Bezirkstag von Mittelfranken ist im Rahmen seiner gesetzlichen und seiner freiwillig übernommenen Aufgaben die gewählte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger des Bezirks Mittelfranken.

§ 2 Aufgaben des Bezirks

Der Bezirk ist im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich auf Bezirksebene, insbesondere bei folgenden öffentlichen Aufgaben tätig; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen:

1. Soziales

- 1.1 Die sozialen Aufgaben des Bezirks Mittelfranken als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und Träger der Eingliederungshilfe umfassen insbesondere die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und die Hilfe zur Pflege für alte und pflegebedürftige Menschen. Darüber hinaus ist der Bezirk Mittelfranken zuständig für Hilfen im Rahmen der Kriegspopferfürsorge und für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- 1.2 Der Bezirk Mittelfranken fördert Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege zur Schaffung von Einrichtungen und Diensten für die durch den Bezirk Mittelfranken zu betreuenden hilfebedürftigen Menschen
- 1.3 Der Bezirk Mittelfranken verleiht den "Inklusionspreis Bezirk Mittelfranken".

2. Gesundheit

Der Bezirk kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Gesundheitswesen durch das Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, nach. Der Gegenstand des Kommunalunternehmens ist in § 2 der Unternehmenssatzung festgelegt.
Der Bezirk fördert weiter flächendeckende psychiatrische Vor- und Nachsorgeeinrichtungen, insbesondere dezentrale, ambulante Hilfen in der psychiatrischen Versorgung sowie die träger- und sektorenübergreifende Vernetzung.

3. Bildung, Jugend und Sport

- 3.1 Der Bezirk ist Träger eines Zentrums für Hörgeschädigte in Nürnberg, des Berufsbildungswerkes Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen in Nürnberg mit Außenstelle in Ansbach für den Förderschwerpunkt Lernen sowie einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkte Hören und Sprache, Nürnberg, der Heilpädagogischen Tagesstätte im Pädagogischen Zentrum Bertha von Suttner in Nürnberg sowie Mitglied im Verein Blindenanstalt Nürnberg e. V. Außerdem ist er Schulaufwandsträger für weitere Förderschulen und einer Schule für Kranke in Ansbach.

- 3.2 Der Bezirk Mittelfranken trägt durch die Maschinenbauschule Ansbach mit ihren verschiedenen Schulzweigen und durch die Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl zur beruflichen Ausbildung bei.
- 3.3 Der Bezirk fördert Verbände und Maßnahmen der Jugendpflege und des Sports, insbesondere den Bau von Jugendheimen und von Sportstätten, soweit diese von überörtlicher Bedeutung sind.

4. Kultur

Der Bezirk betreibt und fördert Kultur in Mittelfranken.

4.1 Der Bezirk betreibt

4.1.1 die Bezirksheimatpflege mit der Limesfachberatung und Populärmusikberatung

4.1.2 das Fränkische Freilandmuseum in Bad Windsheim
Es soll insbesondere die historischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in Franken widerspiegeln, die Vielfalt fränkischer Hausformen darstellen, die bäuerliche und handwerkliche Wohn- und Arbeitsweise anschaulich machen und darüber hinaus verschwundene fränkische Bau- und Wohnkultur dokumentieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen

4.1.3 die Trachtenforschungs- und -beratungsstelle in Stein

4.1.4 die Forschungsstelle für fränkische Volksmusik in Uffenheim

4.1.5 das Kulturhaus in Stein.

4.2 Der Bezirk ist Mitglied in der Betriebsträgerschaft des Museums „Kirche in Franken“, im Zweckverband Burg Abenberg, im mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg und im Trägerverein „Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.“.

4.3 Der Bezirk verleiht Kultur- und Förderpreise.

4.4 Der Bezirk ist Veranstalter des Festivals „Fränkischer Sommer“.

4.5 Der Bezirk fördert unter den besonderen Gesichtspunkten der Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur in Franken

4.5.1 Maßnahmen der Denkmalpflege

4.5.2 die allgemeine Heimatpflege, die jüdische Geschichte und Kultur, die Aufarbeitung der NS-Geschichte mit dem Schwerpunkt Euthanasieverbrechen insbesondere in den Bezirkseinrichtungen bzw. ihren Vorgängern, Maßnahmen im Rahmen des Limes-Projektes

4.5.3 Theater, Musik, Museen, sonstige Kunst- und Kulturprojekte in Mittelfranken.

4.6 Der Bezirk fördert die unterschiedlichen Kulturen in Mittelfranken unter besonderer Berücksichtigung von Integration und Inklusion.

5. Wirtschaft, Umwelt und Natur

5.1 Der Bezirk Mittelfranken fördert die Landwirtschaft durch seine Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf als das agrarische Bildungszentrum Nordbayerns. Neben Bildungseinrichtungen wie Fachhochschule, Fachoberschule, Fachakademie, Technikerschule, Landmaschinenschule und Tierhaltungsschule ergänzen Vorträge, Vorführungen usw. das Bildungsangebot. Für Anschauungs-, Demonstrations-, Zucht- und Erprobungszwecke wird ein Lehrgut unterhalten

5.2 Der Bezirk Mittelfranken wirkt bei landes- und regionalplanerischen Maßnahmen mit. Er übt insbesondere die Klammerfunktion zwischen den zwei mittelfränkischen Regionen aus

5.3 Der Bezirk Mittelfranken nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Aufgaben des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahr. Er fördert die Naherholung und den Fremdenverkehr, insbesondere durch die Beteiligung an den Zweckverbänden Altmühlsee, Brombachsee und Rothsee unter Berücksichtigung der Kriterien „Nachhaltigkeit“ und „Inklusion“

5.4 Der Bezirk fördert das Fischereiwesen in Mittelfranken.

6. Regionalpartnerschaften

Der Bezirk fördert Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere durch die Partnerschaften mit der französischen Region Nouvelle-Aquitaine und den drei Départements Haute-Vienne, Creuse, Corrèze sowie der polnischen Woiwodschaft Pommern zur tschechischen Region Südmähren.

7. „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“

- 7.1 Der Bezirk Mittelfranken vertritt und verwaltet mit seinen Organen die Stiftung „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“.
- 7.2 Die Geschäftsführung der „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“ erfolgt durch die Bezirkstagspräsidentin/den Bezirkstagspräsidenten nach Maßgabe der Art. 21, 33 und Art. 37 Abs. 3 BezO.
- 7.3 Ein Anlagebeirat wirkt bei der Verwaltung des Grundstockvermögens der „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“ mit. Weiteres hierzu regelt eine eigene Geschäftsordnung.

§ 3 Organe des Bezirks

1. Die Hauptorgane sind

- 1.1 der Bezirkstag
- 1.2 die Ausschüsse
- 1.3 die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident
- 1.4 die Regierung von Mittelfranken, soweit ihr die Wahrnehmung von Bezirksaufgaben übertragen ist.

2. An der Verwaltung des Bezirks wirken weiter mit

- 2.1 die Bezirksverwaltung mit den Einrichtungen des Bezirks
- 2.2 die Beauftragten des Bezirkstages
- 2.3 die Beiräte.

§ 4 Bezirkstag

1. Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse über Bezirksangelegenheiten beschließen, die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident selbstständig entscheidet oder die Regierung laut Verbundvertrag tätig wird.
2. Der Bezirkstag besteht aus 30 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürgern gewählt wurden.

§ 5 Ausschüsse

1. Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

- 1.1 **Bezirksausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages
- 1.2 **Sozialausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
Die Beziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung
- 1.3 **Bildungsausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages
- 1.4 **Kulturausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages

- 1.5 Wirtschaftsausschuss
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages
- 1.6 Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
Die Beziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung.
- 1.7 Liegenschaftsausschuss
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages
- 1.8 Rechnungsprüfungsausschuss
Er besteht aus 7 Mitgliedern des Bezirkstages; daraus bestimmt der Bezirkstag ein Ausschussmitglied zur/zum Vorsitzenden und zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Mit Zustimmung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten kann ihre/seine gewählte Stellvertretung oder mit Zustimmung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten und ihrer/seiner gewählten Stellvertretung auch eine vom Bezirkstag bestimmtes Bezirkstagsmitglied den Vorsitz in den unter Nr. 1.2 bis 1.7 genannten Ausschüssen führen.

2. Die Geschäftsordnung regelt, inwieweit die Ausschüsse beschließend oder vorberatend tätig sind.
3. Die Verteilung der weiteren Sitze in allen unter Nr. 1.1 - 1.7 genannten Ausschüssen und die Verteilung aller Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss (Nr. 1.8) erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet das Los.

§ 6

Bezirkstagspräsidentin/Bezirkstagspräsident

1. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident wird unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds des Bezirkstages vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte gewählt. Sie ist Ehrenbeamtin/Er ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und ist Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens „Bezirkskliniken Mittelfranken“.

Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz in den Ausschüssen des Bezirkstages mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses; mit ihrer/seiner Zustimmung kann ihre/seine gewählte Stellvertretung oder mit Zustimmung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten und ihrer/seiner gewählten Stellvertretung auch eine vom Bezirkstag bestimmte Bezirksrätin/ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat den Vorsitz in diesen Ausschüssen führen.

Sie/Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.

3. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3 BezO) einzelne ihrer/seiner Befugnisse der gewählten Stellvertretung, nach deren Anhörung auch einem Mitglied des Bezirkstages und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Direktorin/dem Direktor der Bezirksverwaltung, der leitenden Beamtin/dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstages.
4. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. Sie ist Dienstvorgesetzte/Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamtinnen und Bezirksbeamten. Den zur Verfügung gestellten staatlichen Bediensteten kann sie/er sachliche Weisungen erteilen.
5. Ihre/Seine Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind.

§ 7

Allgemeine Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten

1. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident wird im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch die gewählte Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten vertreten. Sie/Er führt die Bezeichnung „Bezirkstagsvizepräsidentin“/„Bezirkstagsvizepräsident“. Diese ist Ehrenbeamtin/Dieser ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Die weitere Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss.

§ 8 Regierung von Mittelfranken

1. Die Regierung von Mittelfranken stellt dem Bezirk Mittelfranken Bedienstete und Einrichtungen nach Maßgabe des Staatshaushaltes zur Verfügung.
2. Der Bezirk und die Regierung leisten sich in Fachfragen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig Hilfe.
3. Der Regierung von Mittelfranken wird die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Verbundvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und der Regierung von Mittelfranken geregelt.

§ 9 Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen

1. Die zentrale Bezirksverwaltung hat ihren Sitz in Ansbach. Ihr obliegen der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Gremien. Sie betreut und unterstützt die ihr nachgeordneten Bezirkseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Der Bezirk Mittelfranken unterhält zur Förderung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wohls seiner Einwohner folgende öffentliche Einrichtungen und Dienste:
 - 2.1 Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, mit Sitz in Ansbach
 - 2.2 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
 - 2.3 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken, Nürnberg
 - 2.4 Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen in Nürnberg mit Außenstelle in Ansbach für den Förderschwerpunkt Lernen sowie einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache, Nürnberg
 - 2.5 Heilpädagogische Tagesstätte im Pädagogischen Zentrum Bertha von Suttner in Nürnberg
 - 2.6 Maschinenbauschule in Ansbach
 - 2.7 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
 - 2.8 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
 - 2.9 Fachberatung für das Fischereiwesen in Nürnberg
 - 2.10 Fränkisches Freilandmuseum in Bad Windsheim
 - 2.11 Forschungsstelle für fränkische Volksmusik in Uffenheim
 - 2.12 Bezirksheimatpflegerin/Bezirksheimatpfleger
 - 2.13 Trachtenforschungs- und -beratungsstelle in Stein
3. Der Bezirk Mittelfranken ist darüber hinaus ganz oder teilweise Träger des Schulaufwandes für folgende staatliche Schulen:
 - Paul-Ritter-Schule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Nürnberg
 - Bertha-von-Suttner-Schule, Staatliche Schule mit schulvorbereitender Einrichtung, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Nürnberg
 - Schule am Westpark, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sprache, Nürnberg
 - Alfred-Welker-Berufsschule, Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg
 - Robert-Limpert-Berufsschule, Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach
 - Schule für Kranke, Ansbach
 - Staatliche Technikerschule Triesdorf
 - Staatliche Fachakademie Triesdorf
 - Staatliche Höhere Landbauschule Triesdorf
4. Aufgrund vertraglicher Bindung trägt der Bezirk Mittelfranken auch Teile des Schulaufwands für folgende staatliche Bildungseinrichtungen:
 - Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Triesdorf
 - Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

§ 10 Beauftragte des Bezirkstages

1. Der Bezirkstag beruft aus seiner Mitte durch Beschluss nach den personellen Vorschlägen der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Beauftragte des Bezirkstages.

Beauftragte werden für folgende Einrichtungen, Kommunalunternehmen und Bereiche berufen:

- 1.1 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken
 - 1.2 Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen in Nürnberg mit einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Nürnberg sowie einer Außenstelle mit einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Ansbach, sowie Sozialdienst für Gehörlose
 - 1.3 Pädagogisches Zentrum Bertha von Suttner in Nürnberg
 - 1.4 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
 - 1.5 Maschinenbauschule in Ansbach
 - 1.6 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
 - 1.7 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
 - 1.8 Fränkisches Freilandmuseum des Bezirks Mittelfranken in Bad Windsheim
 - 1.9 Umwelt, Nachhaltigkeit und Landschaftspflege
 - 1.10 Jugend und Sport
 - 1.11 Regionalpartnerschaft mit der Region Nouvelle-Aquitaine und den drei Departements Haute-Vienne, Creuse und Corrèze
 - 1.12 Regionalpartnerschaft mit der Region Woiwodschaft Pommern und der Region Südmähren.
 - 1.13 Fischereiwesen
 - 1.14 Kultur- und Heimatpflege
 - 1.15 Seniorenfragen und Pflege
2. Die Beauftragten sind Mittler zwischen dem Bezirkstag und der von ihnen zu betreuenden Einrichtungen und Bereiche. Die Aufgaben der Beauftragten im Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“ werden im Verwaltungsrat festgelegt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Beiräte

Der Bezirkstag kann zur fachlichen Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Fachbeiräte berufen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung oder Satzung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 2. November 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 31.01.2019, mit ihrer letzten Änderung vom 05.04.2022 außer Kraft.

Ansbach, 2. November 2023

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

Satzung
über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger
und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder
(Entschädigungssatzung)

Vom 2. November 2023

Der Bezirkstag erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch die §§ 6, 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsanspruch

1. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident und ihre/seine gewählte Stellvertretung erhalten als Ehrenbeamte des Bezirks eine angemessene Entschädigung nach dem Gesetz über die kommunalen Wahlbeamten. Die Festsetzung erfolgt durch Beschluss des Bezirkstages.
2. Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Entschädigung

Gewährt werden

1. Aufwandsentschädigung (§ 3)
2. Sitzungsgeld, Reisekostenvergütung, Ersatz von behinderungsbedingten Aufwendungen (§ 4)
3. Sonstige Ersatzleistungen (§ 5).

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - 1.1 für die Bezirkstagsmitglieder monatlich 951,96 €.
Die Bezirkstagsmitglieder, welche ihr Einverständnis mit der elektronischen Ladung erklärt haben und die Einladungen sowie damit verbundenen Sitzungsunterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Höhe von 40 €.
Die Bezirkstagsmitglieder mit einer nachgewiesenen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 102,80 €.
 - 1.2 für die weiteren Vertreterinnen/weiteren Vertreter der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten zusätzlich 659,01 €.
 - 1.3 für die Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 951,96 € (je Fraktion einmal).
 - 1.4 für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 263,61 € (je angefangene 5 Mitglieder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter).

Bei Fraktionen mit einer Doppelspitze erhalten die beiden Fraktionsvorsitzenden abweichend von Nrn. 1.3 und 1.4 auf Antrag je 607,78 €.
 - 1.5 für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und von Ausschüssen, sofern diese/dieser nicht die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident, die gewählte Stellvertreterin/der Stellvertreter oder eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter der Bezirkstagspräsidentin/des Präsidenten ist, monatlich zusätzlich 263,61 €.

Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in dieser Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Sitzungen anderer Ausschüsse mit ein.
 - 1.6 für die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zusätzlich 105,46 € für den Fall der tatsächlichen Wahrnehmung der Stellvertretung in der Sitzung; insoweit fällt kein Sitzungsgeld an.
 - 1.7 für die Beauftragten des Bezirkstages monatlich zusätzlich 263,61 € mit Ausnahme der Beauftragten des Bezirks Mittelfranken für die Belange der Menschen mit Behinderung. Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in ihrer Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen mit ein.

- 1.8 Der/Die Beauftragte des Bezirks Mittelfranken für die Belange der Menschen mit Behinderung erhält monatlich zusätzlich 659 €.
Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in dieser Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen mit ein.
2. Die Aufwandsentschädigung soll den durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingten Mehraufwand an Zeit und Mühe sowie die notwendigen Ausgaben in der Lebensführung ausgleichen und die Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgelden, die aus der Tätigkeit außerhalb der Sitzungen des Bezirkstages, der Ausschüsse, der Fraktionen oder Gruppen und als Beauftragte des Bezirkstages entstehen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Endet oder beginnt die Amtsdauer eines Bezirkstagsmitgliedes während des Monats, so wird für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung gewährt.
Bei Beendigung einer Aufgabe nach Nr. 1 während eines Monats mit unmittelbarem Anschluss einer vergleichbaren Aufgabe nach Nr. 1 wird sie für diesen Monat lediglich einmal gewährt.

§ 4

Sitzungsgeld, Reisekostenvergütung und Ersatz von behinderungsbedingten Aufwendungen

1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstages, eines Ausschusses, eines Beirates oder an sonstigen Sitzungen, zu denen die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident oder der Bezirkstag Mitglieder des Bezirkstages förmlich lädt bzw. entsendet, sowie des Bayerischen Bezirkstags und seiner Gremien wird den dem jeweiligen Gremium angehörenden oder eigens eingeladenen Bezirkstagsmitgliedern ein Sitzungsgeld von 62,95 € je Sitzung sowie Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Bei zusammenhängenden mehrtägigen Sitzungen wird zusätzlich zu den Entschädigungen nach Satz 1 pro Tag ein Sitzungsgeld sowie Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
Für Sitzungen nach § 7 Nr. 3 GeschOBT wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
2. Für Besprechungen, zu denen die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident einlädt, wird Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
3. Für die Teilnahme an anderen Dienstgeschäften und Veranstaltungen in Bezirksangelegenheiten, an denen ein Bezirkstagsmitglied im Auftrag der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten teilnimmt, wird Reisekostenvergütung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Voraussetzung ist, dass die beabsichtigte Ausübung der Geschäfte der Bezirkstagspräsidentin/dem Bezirkstagspräsidenten vorher rechtzeitig mitgeteilt und schriftlich genehmigt wird.
4. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Bezirksangelegenheiten werden die notwendigen Fortbildungsgebühren, sowie Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden zusätzlich Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG gewährt. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme vorher rechtzeitig mitgeteilt und genehmigt wird.
5. Fahrkosten- oder Wegstreckenentschädigung, Übernachtungsgeld und Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung erhalten auch
- 5.1 die Beauftragten des Bezirkstages für die zur Betreuung ihrer Einrichtungen/Bereiche notwendigen Fahrten.
- 5.2 die Vorsitzenden nach § 3 Nr. 1.5 für die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Fahrten.
- 5.3 Diese Fahrten gelten grundsätzlich als genehmigt.
6. Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung erhalten auch:
- 6.1 Bezirkstagsmitglieder für die Teilnahme an bis zu 30 Fraktions- oder Gruppenbesprechungen pro Jahr.
- Dies gilt auch für gewählte Bezirkstagsmitglieder für die Zeit vor dem ersten Zusammentreten des neuen Bezirkstages in Bezirksangelegenheiten. Fraktionssitzungen des Bayerischen Bezirkstags werden darauf nicht angerechnet.
- Der Anspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem das Bezirkstagsmitglied gewählt worden ist. Er endet mit dem letzten des Kalendermonats, in dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitgliedes ausläuft.
- Bei mehrtägigen Fraktions- oder Gruppenbesprechungen werden zusätzlich Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

- 6.2 Sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger als Sachverständige eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums des Bezirkstages.
7. Die Entschädigung von Beiräten wird in den jeweiligen Fachbeiratssatzungen geregelt.
8. Den Bezirkstagsmitgliedern wird ermöglicht, auf die Erstattung der Wegstreckenentschädigung mit privateigenem PKW zu verzichten. Sie erhalten in diesem Fall entsprechend dem BayRKG die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind möglichst zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann nach Prüfung die entsprechend günstigste Zeitkarte erstattet werden.
9. Reisekostenvergütung (Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Tagegeld, Übernachtungsgeld und Nebenkosten) ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr schriftlich zu beantragen. Maßgebend ist der Eingang des Antrages bei der Abrechnungsstelle in der Bezirksverwaltung. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Fahrt.
10. Die Bezirkstagsmitglieder mit einer nachgewiesenen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten in den Fällen des § 4 Ziffern 1 - 4 zusätzlich eine Erstattung von notwendigen behinderungsbedingten Aufwendungen für Hilfsmittel und/oder Assistenzbedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Übernahme durch die Krankenkasse erfolgt, die Aufwendung nicht der allgemeinen Lebensführung zuzuordnen ist und durch Rechnung nachgewiesen wird. Der Hilfsmittel- und/oder Assistenzbedarf ist möglichst frühzeitig vor der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 4 Ziffern 1 - 4 anzuzeigen. Die Höhe der Erstattung ist begrenzt auf die jeweils aktuell beim Bezirk Mittelfranken geltenden Stundensätze des persönlichen Budgets nach dem SGB IX.

§ 5 Sonstige Ersatzleistungen

Für die Teilnahme an den Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen nach § 4 Nrn. 1, 2, 5.1 erhalten Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger eine Entschädigung als:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag. Als Nachweis gilt eine Verdienstausschlagbescheinigung des Arbeitgebers.
2. Selbstständige für den Verdienstausschlag.
3. Haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig bzw. mit nicht mehr als der Hälfte der regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Ausgeschlossen sind Personen, die nicht (mehr) im Berufsleben stehen, und die auch nicht im häuslichen Bereich tätig sind. Tätigwerden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei dritte Personen versorgt werden.
4. Betreuungspersonen für nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
 - 4.1 Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - 4.2 Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - 4.3 Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Sozialgesetzbuchs (SGB XI)

bis zu einem Höchstbetrag von 20 € je Stunde.

Für Personen, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

5. Die Entschädigung nach Nr. 2 und 3 bemisst sich nach der Sitzungsdauer, welcher, wenn nicht anders angegeben, 2 Stunden als Wegzeit zugerechnet wird; wird sie unter- oder überschritten, so wird die tatsächliche Wegzeit angerechnet. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden an Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr gewährt.
Sie beträgt bei Selbstständigen und bei Personen nach § 5 Nr. 3 30,75 € je Stunde. Dabei wird nach Bildung der Summe (Wegzeit und Sitzungszeit) eine angefangene Stunde voll gerechnet.

§ 6 Fraktionszuschuss

1. Die Bezirkstagsfraktionen nach der GeschOBT erhalten als Zuschuss für ihre Arbeit und die laufenden Kosten einen Grundbetrag von 483,26 € monatlich; zusätzlich 483,26 € für die Geschäftsführung.
2. Die Bezirkstagsfraktionen erhalten als Zuschuss für ihre Arbeit und die laufenden Kosten je Mitglied 145,00 € monatlich; das gilt auch für Einzelpersonen.

§ 7 Dynamisierung

Die Entschädigung i. S. d. § 2 dieser Satzung, mit Ausnahme der Technikpauschale, sowie der Fraktionszuschuss nach § 6 dieser Satzung mit Ausnahme der Reisekostenvergütung erhöhen sich jeweils mit dem Zeitpunkt der allgemeinen Besoldungserhöhung im gleichen Verhältnis wie die lineare Erhöhung der Grundgehaltssätze der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe B des Freistaats Bayern.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 2. November 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 31.01.2019, mit Änderung vom 23.07.2020, außer Kraft.

Ansbach, 2. November 2023

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 187

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbands Region Nürnberg vom 25. Oktober 2023

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 335. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 20. November 2023, 10:00 Uhr, in Nürnberg
im Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift der 334. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 25.09.2023
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2024
3. Bauleitplanentwürfe
- 3.1 Rahmenbetriebsplan mit integriertem Hauptbetriebsplan der Tongrube „Lohmühle“ in Langenzenn durch die Firma Walther Dachziegel GmbH, Langenzenn; Beteiligungsverfahren
4. Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Bayernwerk - Verlegung Erdkabel FÜ-Unterfarnbach; Ersatzneubau der bestehenden 110-kV-Kabelleitung (LH-07-G900/1-4) vom Umspannwerk Vacher Straße bis zum Umspannwerk Dambacher Straße durch die 110-kV-Kabelleitung (LH-07-G900/7 und LH-07-G900/8); Planfeststellungsverfahren

Nürnberg, 25. Oktober 2023

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 190

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 09.12.2023 (GVBl. S. 674) erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende

Haushaltssatzung :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.592.200,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.446.200,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2023 werden gem. § 16 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ansbach, 4. August 2023

Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der
Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Ansbach, 4. August 2023

Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der
Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 191

**Haushaltssatzung
des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes
ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
für die Wirtschaftsjahre 01.01.2023 bis 31.12.2024**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (GVBl. S. 374) erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	381.790,00 €
	in den Aufwendungen mit	381.790,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen	0,00 €
	in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.01.2024 bis 31.12.2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	412.790,00 €
	in den Aufwendungen mit	412.790,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen	0,00 €
	in den Ausgaben mit	0,00 €

ab.

§ 2

- (1) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 auf 381.790,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

für die Stadt Nürnberg	167.987,60 €
für die Stadt Augsburg	66.813,25 €
für den Bezirk Mittelfranken	95.447,50 €
für den Bezirk Schwaben	51.541,65 €

- (2) Die Höhe der Umlage im Erfolgsplan wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2024 bis 31.12.2024 auf 412.790,00 € festgelegt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 1 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

für die Stadt Nürnberg	181.627,60 €
für die Stadt Augsburg	72.238,25 €
für den Bezirk Mittelfranken	103.197,50 €
für den Bezirk Schwaben	55.726,65 €

- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan (Umlagesoll) wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 auf 0,00 € und für das Wirtschaftsjahr 01.01.2024 bis 31.12.2024 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Umlagen gemäß § 2 werden zu je 3/12 des Betrages gemäß Art. 42 KommZG, 12 KAG zur Zahlung fällig an folgenden Terminen:

01.01.2023/2024	(je Januar bis März)
01.04.2023/2024	(je April bis Juni)
01.07.2023/2024	(je Juli bis September)
01.10.2023/2024	(je Oktober bis Dezember)

§ 4

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 20. Dezember 2022.

Nürnberg, 12. September 2023

Martin Sailer
Verbandsvorsitzender

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2023/2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der HZS wird die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2023/2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 12. September 2023

Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband
ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
gez.
Martin Sailer
Verbandsvorsitzender

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erlässt aufgrund der Art. 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

Vom 19. Oktober 2023

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (BGS – WAS) vom 16. Oktober 2007 (Mittelfränkisches Amtsblatt 23/2007, S. 161), geändert durch

- Satzung vom 22. April 2009 (Mittelfränkisches Amtsblatt 13/2009, S. 81)
 - Satzung vom 22. November 2012 (Mittelfränkisches Amtsblatt 1/2013, S. 6)
 - Satzung vom 21. Oktober 2016 (Mittelfränkisches Amtsblatt 11/2016, S.160)
 - Satzung vom 23. Oktober 2019 (Mittelfränkisches Amtsblatt 12/2019, S. 165)
- wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Verbrauchsgebühr
Absatz 1 wird

„2,065 €“ durch „2,449 €“ ersetzt.

2. In § 15 Berechnung, Fälligkeit und Einhebung der Gebühren
Absatz 4 werden

in Satz 4 „3,50 €“ durch „3,50 € (steuerfrei)“
in Satz 4 „50,00 €“ durch „50,00 € (steuerfrei)“
in Satz 9 „3,00 €“ durch „3,00 € (steuerfrei)“

ersetzt.

Satz 6 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Im Falle der Einstellung (Sperrung) der Wasserlieferung gemäß § 23 der Wasserabgabebesatzung (WAS) wird ein Betrag von 50,00 € (steuerfrei) sowie bei der Wiederaufnahme der Versorgung ein Betrag von 46,73 € (netto) erhoben.“

3. In § 16 Mehrwertsteuer
wird der Satz gestrichen und ersetzt durch:

„Zu den steuerpflichtigen Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Erlangen, 19. Oktober 2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Frank Oneseit
Verbandsvorsitzender

Hinweise des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (ZVE) an seine Kunden:

Die Anpassung der Verbrauchsgebühr gemäß § 11 der BGS-WAS um knapp 19 % ist durch allgemeine Kostensteigerungen und Kostensteigerungen aufgrund außerordentlicher Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Wassergewinnung bzw. Wasseraufbereitung bedingt.

Wir weisen darauf hin, dass bei Gebühren-, Mehrwertsteuer- oder sonstigen Änderungen während eines Abrechnungsjahres die zeitanteiligen Mengen rechnerisch ermittelt werden. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bestens bewährt. Selbstverständlich können unsere Kunden ihre Zählerstände auch selbst ablesen und den Erlanger Stadtwerken AG, diese ist mit der Betriebsführung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe beauftragt,

- telefonisch unter 09131 823-4141, Montag - Donnerstag von 07:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr
 - per Fax 09131 823-4734
 - im Internet www.estw.de
 - per E-Mail kundenservice@estw.de
- mitteilen.

Unsere Kunden haben jederzeit die Möglichkeit, in der Folgezeit aufgrund von Preisänderungen bzw. eines anderen Verbrauchsverhaltens die Höhe der Abschläge anzupassen, um Nachzahlungen zu vermeiden. Eine automatische und individuelle Anpassung der Abschläge erfolgt außerhalb der Endabrechnung wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht. Änderungen können Sie uns jederzeit schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail mitteilen.

MFrABI S. 194

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

149. Aktualisierung, Stand: August 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Rothbrust/Peterlik

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht

Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

192. Aktualisierungslieferung, September 2023, 183,75 €, Art.-Nr. 67077192, JURION Onlineausgabe, 61,25 €,

Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, ehemals Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, fortgeführt von Michael Baumann, München und Dieter Mühlfeld, München

83. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand Oktober 2023, 229,51 €, Art.-Nr. 66353083, JURION Onlineausgabe,

76,51 €, Art.-Nr. 08251272

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

127. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Oktober 2023, 148,50 €, Art.-Nr. 66386127, JURION Onlineausgabe,

49,50 €, Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

187. Aktualisierung, Stand: August 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II**Sozialgesetzbuch XII****Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar

130. Aktualisierung, Stand August 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Textsammlung

100. Aktualisierung, Stand August 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

Sonderaktualisierung, Stand: September 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Verwaltungsbetriebswirt, Landratsamt Dingolfing-Landau

71. Aktualisierungslieferung inkl. Broschüre, September 2023, 204,68 €, Art.-Nr. 66284071, Onlineausgabe, 68,22 €, Art.-Nr. 08254196

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor a. D., Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, Klaus Geiger, Verwaltungsdirektor, Finanzreferent des Bayerischen Landkreistags.

200. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Oktober 2023, 190,08 €, Art.-Nr. 66384200,

Onlineausgabe, 63,36 €, Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

272. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand Oktober 2023, 128,10 €, Art.-Nr. 66190272,

Onlineausgabe, 42,70 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R. †

110. Aktualisierungslieferung, 1. Oktober 2023, 251,68 €, Art.-Nr. 66349110, Onlineausgabe, 83,90 €,

Art.-Nr. 08251316

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

136. Aktualisierung, Stand: September 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

166. Aktualisierung, Stand Juli 2023,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 195

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach.

E-Mail: Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de; Telefon: 0981 53-1497, -1533, -1540.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter

["https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de"](https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) veröffentlicht.